

Dienststelle	Ort, Datum	Kontaktstelle	Zuordnung
Gemeinde Hoppegarten	Hoppegarten, 04.02.2021	Tiefbauamt & ZVS	HA/12/2020/19-24

Stellungnahme zur Niederschrift HA/12/2020/19-24

(überarbeitete Fassung)

Betreff

Beantwortung der Fragen zu den Ausschreibungen Winterdienst, Laubentsorgung und Straßenbegleitgrün durch das Tiefbauamt.

Beantwortung der Fragen zu Vorinformation und Sanktionierung durch die Zentrale Vergabestelle.

Beantwortung der Fragen zu den Ausschreibungen Winterdienst, Laubentsorgung und Straßenbegleitgrün durch das Tiefbauamt

Zu Punkt 10 „Abstimmungen zum Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung Winterdienst 2020/2021“

➤ Erster Anstrich „Leistungszeitraum“

- Die Ausschreibung 2020/2021 wurde für 4 Monate der Saison durchgeführt. Die Ausschreibung des Winterdienstes 2021/2022 wird mit der Option der dreimaligen Verlängerung erfolgen.

➤ Zweiter Anstrich „konkrete Vorgaben“

- Es werden zur Vorhaltung von Fahrzeugen und Mitarbeitern bereits Angaben ausgeschrieben.

- Eingefügt aus LV:

„Bei Angebotsabgabe sind für den Ort die vorgesehenen Fahrzeuge nachzuweisen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für den Ort 5 Winterdienstfahrzeuge einschließlich Räumschilder und notwendiger Streutechnik mit entsprechender personeller Ausstattung (davon mind. 1 kleineres Fahrzeug - vergleichbar Multicar) vorzuhalten sind.“

➤ Zweiter Anstrich „Räumfähigkeit“

- Es werden bereits konkrete Vorgaben zur Räumfähigkeit angegeben.

- Eingefügt aus LV:

„Die Straßen sind an Werktagen bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beräumen/streuen, um den Berufsverkehr zu gewährleisten. Der Einsatzbeginn ist entsprechend so zu wählen, dass diese Fristen eingehalten werden. Bei anhaltenden Schneefällen sind entsprechende Zwischenräumungen nach Abstimmungen mit dem AG durchzuführen.“

Dienststelle	Ort, Datum	Kontaktstelle	Zuordnung
Gemeinde Hoppegarten	Hoppegarten, 04.02.2021	Tiefbauamt & ZVS	HA/12/2020/19-24

„Die in der Gemeinde Hoppegarten zum Einsatz kommende Technik ist innerhalb der Ausschreibung darzustellen. Beschriebene Einsatzzeiten und notwendige Kapazitäten sind nachzuweisen. Referenzobjekte sind zu benennen.“

➤ **Zweiter Anstrich „Gehwegreinigung“**

- Hierzu ist mitzuteilen, dass gemäß Straßenreinigungssatzung (seit 2017) nur in der Reinigungsklasse 1 von der Gemeinde die Straßen und Gehwege winterdienstlich betreut werden.
- In den Reinigungsklassen 2 und 3 sind auf dem Gehweg die "Anlieger" in der Pflicht.
- Für die Gehwege der Reinigungsklasse 1 sind seit 2017 entsprechende Aufträge, gesondert von der Fahrbahn, erteilt worden.
- Zu beachten ist die geplante Satzungsänderung.
- Für den Winter 2020/2021, November bis März wird der Winterdienst auf den Gehwegen weiterhin von der Firma Universal realisiert.
- Um die Vorhaltung und den Einsatz umfassend zu kontrollieren, bedarf es Personalkapazitäten. Weiterhin muss Ihrerseits konkretisiert werden, inwieweit die Vorhaltung kontrolliert werden soll.

➤ **Dritter Anstrich „Leistungsdokumentation“**

- Die Leistungsdokumentation erfolgt nach jedem Einsatz. Hierbei werden auch Fotodokumentationen erstellt.

➤ **Vierter Anstrich „Sanktionierung“**

- In den Nachweisen müssen detaillierte Angaben zum Zeitpunkt des Einsatzes, zum Straßenabschnitt und zur Längenangabe, sowie eventuelle Gründe für nicht durchgeführten Winterdienst festgehalten werden.
- Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen.
- Laufende Kosten, welche dem Auftragnehmer unabhängig von der Anzahl der Einsätze entstehen, sind mit in die entsprechenden Pauschalen für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft einzukalkulieren und werden darüber hinaus nicht vergütet.
- Mehr oder Mindermengen bei den Winterdiensteinsätzen auf Grund der tatsächlichen Witterungsverhältnisse haben keinen Einfluss auf die Einheitspreise.

Dienststelle	Ort, Datum	Kontaktstelle	Zuordnung
Gemeinde Hoppegarten	Hoppegarten, 04.02.2021	Tiefbauamt & ZVS	HA/12/2020/19-24

➤ **Fünfter Anstrich „Räumplan“**

- Es werden bereits Angaben zum Räumplan ausgeschrieben.
 - Eingefügt aus LV

„Der Winterdienst erfolgt in der Dringlichkeit nach Einteilung der Reinigungsklassen, hier zuerst RK 1, dann RK 2 und danach RK 3.“

„Die Entsorgungskapazitäten sind so auszurichten, dass jede in der Satzung benannte Straße der Reinigungsklasse 1, im Rahmen der Laubentsorgung alle 3 Wochen, die der anderen Reinigungsklassen 2 und 3 monatlich abgearbeitet wird.“

Zu Punkt 11 „Abstimmung zum Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung Laubentsorgung“

➤ **Erster Anstrich „Terminkette“**

- Wenn seitens der GV die Leistungsverzeichnisse für sämtliche Ausschreibungen erst mit Beschluss durch HA/GV erfolgen soll, ist dies zu beschließen. Hier gab es vormals keinerlei Festlegungen.
- Somit ist die Terminkette formal nicht falsch, sondern für die Zukunft von der HA/GV entsprechend eines Beschlusses zu erwirken und dann umzusetzen.

➤ **Zweiter Anstrich „Anforderungen“**

- Anforderungen werden bereits ausgeschrieben.
 - Eingefügt aus LV:

„Zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart für die letzten drei Geschäftsjahre (selbst erstelltes Formular) oder vergleichbarer Nachweise.

Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Fall der Beauftragung mit Deckungssummen in Höhe von 2.000.000 Euro für Personenschäden und für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 1.000.000 Euro pro Schadensfall.“

„Zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Es sind zwei vergleichbare Referenzen der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2017 bis 2019 mit Angabe des Wertes, des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers (mit Kontaktdaten wie, Name, Anschrift, Telefonnummer) nachzuweisen.

Erforderlich ist der Nachweis der beruflichen/ fachlichen Qualifikation

Dienststelle	Ort, Datum	Kontaktstelle	Zuordnung
Gemeinde Hoppegarten	Hoppegarten, 04.02.2021	Tiefbauamt & ZVS	HA/12/2020/19-24

des einzusetzenden Personals und der notwendigen Anzahl an Personal. Eigenerklärung zu Ausschlussgründen, (Formular 4.1 EU)
- auch vom Nachunternehmer.

Im Falle von Bietergemeinschaften oder dem Einsatz von Unterauftragnehmern hat jeder Beteiligte die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen.

Die Nachweise können durch eine Präqualifizierung nach ULV oder AVPQ ersetzt werden, soweit keine darüberhinausgehenden Anforderungen gestellt werden.“

➤ **Dritter Anstrich „Abrechnung“**

- Die Abrechnung wird wie folgt konkretisiert:

- Eingefügt aus LV:

„Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistung voll verantwortlich. Die einzelnen Arbeitsgänge sind dem Auftraggeber vor der Ausführung anzuzeigen.“

„Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Laubentsorgung in den Straßenzügen mit Leistungserbringung dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Die Art der Meldung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden.“

„Die in den Positionen angegebenen Mengen wurden im Wesentlichen anhand der Ergebnisse aus den Vorjahren ermittelt. Berechnungsgrundlage sind die in der Anlage 1 zu Grunde gelegten Straßen.“

„Die Kosten für das Vorhalten von Geräten und Maschinen, für die Arbeitsstelleneinrichtung, für die Kennzeichnung, eventuell notwendige Absperrungen, für benötigt Medien, für das Freimachen des Geländes sowie die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen, die durch die Arbeiten des AN auftreten, sind mit in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht extra vergütet.“

„Die Abrechnung der Leistungen hat für das Aufnehmen, Abtransport, Zusammentragen und die Entsorgung von Laub zu erfolgen. Der Rechnung sind geeignete Nachweise/Aufmaße zur Belegung der erbrachten Leistungen beizufügen (siehe Vorbemerkungen).“

Dienststelle	Ort, Datum	Kontaktstelle	Zuordnung
Gemeinde Hoppegarten	Hoppegarten, 04.02.2021	Tiefbauamt & ZVS	HA/12/2020/19-24

➤ **Vierter Anstrich „Tonnage“**

- Die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung für die anfallenden m² entsprechend der Flächen. Eine Berechnung auf Grundlage der Gewichtsangabe hat zur Folge, dass die Firmen dahingehend keine Kalkulation vorlegen bzw. nach Erbringung der Leistung die anfallende Menge an der Waage ermitteln müssen. Die Gefahr von Nachträgen ist daher gegeben, da eine Tonnage nicht kalkuliert werden kann.
- Ob an der Anlieferungsstation eine Waage dafür zur Verfügung steht, ist ebenfalls zu prüfen. Als Maßgabe für Laubentsorgung gilt in allen Gemeindegebieten die Fläche.
- Eine Tonnage kann und sollte in einem LV nicht vorgenommen werden, da hier keine konkreten Angaben gemacht werden können.
- Hinzu kommt, dass nasses Laub wesentlich schwerer ist, als trockenes Laub.

➤ **Fünfter Anstrich**

- Nicht nachvollziehbar, Prüfung erst nach Konkretisierung möglich.

➤ **Sechster Anstrich „Nachforderung“**

- Durch die Vergabestelle ist einzufordern, dass alle Unterlagen vollständig einzureichen sind. Dies ist Grundlage zur Prüfung von Angeboten. Fehlende unternehmerische Unterlagen können vom Auftraggeber nachgefordert werden, um eine Prüfung anhand z.B. einer Urkalkulation vornehmen zu können.
- Damit wird ein breites Angebot von Bewerbern nicht umgangen!

➤ **Siebenter Anstrich „Hauptleistungserbringung“**

- Es werden bereits Angaben zur zeitlichen (Haupt)Leistungserbringung ausgeschrieben.

- Eingefügt aus LV:

„Die Laufzeit des Vertrages umfasst den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr, maximale Anzahl der Verlängerungen 3x.“

„Der zeitliche Rahmen für die Laubentsorgung sind die Monate Januar bis März sowie Oktober bis Dezember eines jeden Jahres.“

Zu Punkt 11 „Abstimmung zum Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung Pflege Straßenbegleitgrün“

- Anmerkungen fließen nach erfolgter Absprache, in die zukünftigen Ausschreibungsunterlagen mit ein.

Dienststelle	Ort, Datum	Kontaktstelle	Zuordnung
Gemeinde Hoppegarten	Hoppegarten, 04.02.2021	Tiefbauamt & ZVS	HA/12/2020/19-24

Beantwortung der Fragen zu Vorinformation und Sanktionierung durch die Zentrale Vergabestelle

Zu Punkt 11 „Laubentsorgung“

➤ **Erster Anstrich „Vorinformation“**

- Die Vorinformation gemäß § 134 GWB trägt der Informationspflicht und zugleich dem Transparenzgrundsatz Rechnung. Die Vorinformation ist Bestandteil des vergaberechtlichen Rechtsschutzsystems und hat den Primärzweck, den Rechtsschutz unterlegener Bieter wirksam zu sichern.
- Die Informationspflicht des öffentlichen Auftraggebers nach § 134 GWB verhindert vor allem, dass die Bieter durch einen Vertragsabschluss vor vollendete Tatsachen gestellt und so der Möglichkeit beraubt werden, die Zuschlagsentscheidungen des öffentlichen Auftraggebers durch ein Nachprüfungsverfahren durch die Vergabekammern überprüfen zu lassen.
- Die Vorinformation hat entsprechend § 134 GWB unverzüglich nach abgeschlossener Prüfung durch die zentrale Vergabestelle zu erfolgen. Die Vorinformation muss innerhalb der zuvor veröffentlichten Bindefrist erfolgen. Dies gilt auch für die anschließende Zuschlagserteilung. Zu beachten ist ebenso die Fristengebundenheit.
- Konflikt:
 - Die Gemeindevertreter/innen haben keinen Gestaltungsspielraum bei Entscheidungen im Rahmen der Vergaben von öffentlichen Aufträgen. Gemeindevertreter/innen müssen mit ihrer Entscheidung einen Beschluss annehmen oder ablehnen. Dementsprechend können die, durch die zentrale Vergabestelle erstellten Vergabevermerke, für den Beschluss angenommen oder abgelehnt werden.
 - Wird eine Vergabe abgelehnt, darf dies nur unter der Angabe einer zulässigen Begründung (nachweisliche Verfahrensfehler im Vergabeverfahren; wesentliche Grundlageänderungen des Auftrags, z.B. Unfälle, Naturschäden) erfolgen.
 - Verfahrensmäßig ist die zentrale Vergabestelle dazu verpflichtet, die Vorinformation unverzüglich zu versenden, um das Rechtsschutzinteresse der Bieter wirksam zu gewährleisten.
 - Wird eine Vergabe unrechtmäßig/unbegründet abgelehnt, bei der die Vorinformation bereits versandt wurde, kann zumindest das Unternehmen, auf welches der Zuschlag erteilt werden sollte, Schadensansprüche in Höhe des Auftragswertes rechtlich geltend machen (positives Rechtsinteresse). Weiterhin können unterlegene Bieter rechtlich ein negatives Rechtsinteresse geltend machen und Schadensansprüche stellen.

Dienststelle	Ort, Datum	Kontaktstelle	Zuordnung
Gemeinde Hoppegarten	Hoppegarten, 04.02.2021	Tiefbauamt & ZVS	HA/12/2020/19-24

- Lösungsvorschlag der ZVS:
 - o Gemeindevertreter/innen können mit ihrer Entscheidung einen Beschluss annehmen oder ablehnen. Um eine einwandfreie Auftragsausführung zu gewährleisten, welche den Interessen der Gemeinde entsprechen, bietet sich an, die in einem Leistungsverzeichnis festgehaltenen Leistungen sowie die Auftragsausführung und Vertragsbedingungen vor Ausschreibung zu beschließen. Hierfür wäre eine Satzungsänderung nötig, welches die Interessen der Gemeindevertreter/innen und einen reibungslosen Ablauf des Vergabeverfahrens sicherstellt.
 - o Eine Satzungsänderung müsste die Zuständigkeiten von Hauptausschuss und Gemeindevertretung dahingehend ändern, dass nicht mehr über die Vergaben beschlossen werden, sondern über öffentliche Aufträge, in Form der Leistungsverzeichnisse.
 - o Die Wertgrenzen für zu beschließende Leistungsverzeichnisse könnten entsprechend der derzeitigen Satzung angewandt werden.

Zu Punkt 11 „Straßenbegleitgrün“

➤ Sechster Anstrich „Sanktionen“

- Die Aufnahme von Sanktionen / Vertragsstrafen bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist prinzipiell bei Vergaben ober- und unterhalb der Schwellenwerte möglich.
- In der Regel können bei Verträgen zu Liefer- und Dienstleistungen insgesamt maximal bis zu 5% des Auftragswertes als Vertragsstrafe festgesetzt werden. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 0,5 % des Auftragswertes betragen (0,1% je Werktag).
- Generell haben Unternehmen die Pflicht auf Nachbesserung bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung, innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten Frist.
- Sowohl für die Kontrolle im Rahmen der Vertragsstrafe, als auch für die Kontrolle der Nachbesserung, muss die Dokumentation und Überwachung der Auftragsausführung einen gesicherten Erkenntnisstand vorweisen können. Hierbei ist zu beachten, dass für die Durchsetzung von Vertragsstrafen ein erhöhter Dokumentations- und Überwachungsaufwand notwendig ist. Dafür sind die personellen und materiellen Kapazitäten zu schaffen.